

Satzung des Fasnachts-Club-Felsenland

„ De Härtschd und seine Freunde“ e. V.

Deckblatt

Zur

Satzung

Des Fasnachts-Club-Felsenland

„De Härtschd und seine Freunde“

e.V.

Satzung des Fasnachts-Club-Felsenland „De Härtschd und seine Freunde“ e. V.

Auf die weibliche Schreibform wird in dieser Satzung nur aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Übergeordnete Verbände

Der Verein führt den Namen Fasnachts-Club-Felsenland

"De Härtschd und seine Freunde" e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand ist in jedem Falle Fischbach

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann Mitglied der übergeordneten Institutionen sein. Diese sind der „Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine e. V. (Wefa) und „Bund Deutscher Karnevalsvereine e.V.“ (BDK)

§ 2 Aufgabe und Zweck

Aufgabe des Vereins ist die Pflege, Erhaltung, Förderung und Gestaltung alter Volksbräuche, insbesondere der „Fasnacht im Dahner Tal“ in ihrer kulturell wertvollen Bedeutung sowie die Förderung aller Jungkarnevalisten und die Teilnahme an traditionellen Umzügen und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder, Ehrensensoren

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über dieselbe durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Außerordentliche Mitglieder (siehe § 3, Abs. 2), bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Verein umfasst ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können alle Bürger ab dem 18. Lebensjahr werden.

2. Außerordentliche Mitglieder sind alle Jungkarnevalisten, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie, soweit keine gegenteilige Willenserklärung abgegeben wird, automatisch ordentliche Mitglieder. Allen im Familienbeitrag einbezogenen Jungkarnevalisten werden diese Mitgliedszeiten beim Eintritt in den Verein ab Vollendung des 18. Lebensjahres als Mitgliedschaft angerechnet.

3. Als fördernde Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden: Behörden, Firmen, Vereine und sonstige juristische und Einzelpersonen.

Auf Vorschlag des Vorstandes können Vereinsmitglieder, die sich hervorragende Verdienste um die Erhaltung und Entwicklung des Vereins erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung auch einen Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenpräsidenten unterbreiten. Voraussetzung für die Ernennung ist, dass die vorgeschlagene Person als Präsident im Verein aktiv tätig war und sich im Amt außerordentlich um den Verein verdient gemacht hat.

Zu Ehrensensoren können Personen vom Vorstand ernannt werden, ohne dass sie der Gesellschaft als Mitglied angehören müssen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrensensoren

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen und ist wahlberechtigt. Ein Mitglied kann in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten berechtigt diesen nicht, den Verein nach außen rechtsgeschäftlich zu vertreten. Er ist befugt, an den Vorstandssitzungen – ohne Stimmrecht – beratend teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes zu beachten und ordnungsgemäß beschlossene Vereinsbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

Die Ehrensensoren sollen die Gesellschaft ideell und materiell unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, wobei die Abmeldung schriftlich zu erfolgen hat und jeweils zum Jahresende Gültigkeit erlangt. Rückständige Beiträge (bis Jahresende) müssen bezahlt werden. Vorausbezahlte Beiträge sind verfallen.
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn
 - a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt und der Vorstand die Beitragszahlung nicht gestundet oder sogar (gem. § 6) aufgehoben hat,
 - b) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
 - c) das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf rückständige Beiträge hat der Verein Rechtsanspruch. Vorausbezahlte Beiträge sind verfallen. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft muss Vereinseigentum zurückgegeben werden. Den ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Vereinseigentum

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird von diesen selbst festgelegt, er soll jedoch mindestens dem doppelten Mitgliedsbeitrag entsprechen.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können durch den Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden, sofern wichtige Gründe vorliegen.

Die vom Verein gestellten Uniformen oder sonstige Utensilien müssen pfleglich behandelt werden. Das Mitglied ist für eingetretene Schäden haftbar.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident bzw. Ehrenpräsidentin
- g) über Satzungsänderungen und Anträge zu beschließen
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Beschluss über Auflösung des Vereins

In der ersten Hälfte eines jeden Jahres lädt der Vorstand zur Jahreshauptversammlung ein und zwar schriftlich auf dem Postweg. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Sie muss stattfinden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder des

Vereins diese schriftlich beim Vorstand beantragen. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Antrages an den Vorstand muss sie einberufen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

Bei Abstimmungen, die eine Stimmengleichheit ergeben, gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift gefertigt werden, in der gefasste Beschlüsse protokolliert werden und vom Vorstand oder dessen Vertreter unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand gemäß Satzungen ehrenamtlich geleitet und vertreten.

Der Vorstand besteht aus

1. 1.Vorsitzender
2. 2.Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. Organisationsleiter
6. Beisitzer
7. Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1.Vorstand,2.Vorstand,Kassenwart

Je 2 von Ihnen zeichnen bei Kassengeschäften gemeinsam, ansonsten ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Der Jugendwart wird jährlich von den Jungkarnevalisten gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, ist zulässig.

Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind berechtigt, die Kassengeschäfte des Vereins ständig zu überwachen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer sind gemeinsam befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu fordern, wenn es nach ihrem Ermessen im dringenden Interesse des Vereins liegt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des eingeladenen Gremiums anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind vom Schriftführer im Sitzungsprotokoll festzulegen.

Der Präsident ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 10 Arbeitsbereiche und Geschäftsordnung

Zur Sicherung einer straffen und geordneten Führung des Vereins werden vom Vorstand die Arbeitsbereiche der Amtsträger näher festgelegt und eine Geschäftsordnung aufgestellt. Auch die einzelnen Fachgruppen des Vereins wie Gilde, Garde, Elferrat, Senat und Jugendabteilung können ihre Arbeitsbereiche in einer eigenen Ordnung festlegen und jeweils eine Geschäftsordnung erstellen.

Alle von den Fachgruppen erstellten Ordnungen dürfen den Ordnungen der übergeordneten Gremien nicht widersprechen und bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich nur durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn diese zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufen wurde, auflösen.

Der Mehrheitsbeschluss hat nur Gültigkeit, wenn $\frac{3}{4}$ der Gesamtmitglieder dieser Auflösung zustimmen. Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder an dieser Versammlung teil, so ist erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden kann.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen – nach Beendigung der Liquidation wird das gesamte Vermögen für soziale Zwecke innerhalb der Gemeinde Fischbach zur Verfügung gestellt. Im übrigen gelten die Liquidationsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 13 Beschluss über diese Satzung

Die Satzung tritt erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen vorzunehmen, wenn diese behördlicherseits angeordnet werden und den Sinn der Satzung nicht ändern.

